

Zu Ltg.-99-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird.

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schulausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 22.1.1975 und 15.4.1975 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/1-97/42 vom 17. 12. 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei über Antrag der Abgeordneten Stangl und Kellner folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach dem Titel des Gesetzes hat der Punkt zu entfallen.
2. Die Unterstreichungen in den Z.2 bis 7 haben zu entfallen.
3. In Z.3 hat § 5 Abs. 2 zu lauten:

"(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht an ganzjährigen Berufsschulen aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Feber und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen spätestens am Montag nach dem zweiten Samstag im Juli und enden mit dem Beginn des

nächsten Schuljahres. Der Landesschulrat hat nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates alljährlich den kalendermäßigen Beginn der Hauptferien unter Bedachtnahme der lehrplanmäßigen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen."

4. In den Z.4 und 5 ist jeweils vor dem Text die Absatzbezeichnung einzufügen.

5. In Z.4 ist im § 5 Abs. 4 folgende lit.d einzufügen:

"d) an ganzjährigen Berufsschulen die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Tage vom Montag bis Mittwoch der Semesterferien an ganzjährigen Berufsschulen;"

Die bisherige lit.d.erhält die Bezeichnung "e)".

6. In der Z.5 hat § 5 Abs. 5 zu lauten:

"(5) Der Landesschulrat kann in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage, nach Anhören des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung schulfrei erklären."

7. In der Z.7 ist über der Überschrift die Paragraphenbezeichnung "§6" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung in Punkt 3 sieht - abweichend von der Regierungsvorlage - die Einführung von Semesterferien auch für berufsbildende Pflichtschulen vor. Damit wird der Grundsatzbestimmung im § 8 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes des Bundes eine

möglichst einheitliche Ferialregelung für alle Schulen innerhalb des Landes anzustreben, entsprochen, wenngleich diese Bestimmung expressis verbis nur für allgemeinbildende Pflichtschulen gilt. Außerdem wird dadurch einer Forderung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Landessektion Berufsschullehrer, und des Zentralausschusses der Landeslehrer für Berufsschulen entgegengekommen.

Die übrigen Änderungen ergeben sich zum Teil aus dieser Einführung von Semesterferien, zum Teil betreffen sie nur formelle Korrekturen.

THOMSCHITZ
Berichterstatter

KOSLER
Obmann